

SATZUNG der GGUA

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beratung und Betreuung von MigrantInnen, insbesondere von Flüchtlingen, in allen sozialen Angelegenheiten sowie deren wirtschaftliche Unterstützung.
- (3) Er verfolgt darüber hinaus das Ziel, in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Probleme von MigrantInnen, insbesondere von Flüchtlingen, zu schaffen und die Bereitschaft zu ihrer Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland zu erhöhen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst hauptsächlich das Gebiet von Münster und Umgebung.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - soziale Beratung und Betreuung in Asyl- und Aufenthaltsfragen,
 - Hilfen zur Integration,
 - Bildungs-, Begegnungs- und Freizeitangebote,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote,
 - klientenorientierte Interessenvertretung.
- (6) Zweck des Vereins ist außerdem die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie deren Familien durch Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört auch die Beratung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.
- (7) Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke betreibt die GGUA auch Weiterbildung (ggf. Eltern- und Familienbildung), ggf. in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung. Die Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitglieder der GGUA, sondern ist öffentlich zugänglich.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele (§ 2) des Vereins unterstützen, aber nicht Mitglied werden möchten, können dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne von Abs. 1. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 - Mehrheit erforderlich.
- (2) Die Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag. Der Vorstand legt den Mindestförderbeitrag fest.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen; lediglich das Ressort der Kassenführung ist an eine zu benennende Person aus diesem Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu übertragen. Darüber hinaus können bis zu fünf BeisitzerInnen gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gleichberechtigt zwei Vorstandsmitglieder sowie der/die KassensführerIn. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist durch Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich, wenn dazu gesondert eingeladen worden ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Bei Eilbedürftigkeit oder Angelegenheiten geringeren Gewichts können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn keines der fünf Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind von dem/der ProtokollführerIn zu protokollieren und von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Zur ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres stellt der Vorstand gemeinsam einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Vereins im vergangenen Jahr auf, den ein Vorstandsmitglied der Mitgliederversammlung vorträgt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Auslagen sind ihnen zu erstatten.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a. den Haushaltsplan des Vereins,
 - b. Aufgaben des Vereins,
 - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - d. Aufnahme von Darlehen ab 500 DM,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Auflösung des Vereins.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet am 5. April 1979, geändert am 13. April 1989, geändert am 8. März 1993, geändert am 26. August 1998, geändert am 07. November 2002, geändert am 13. Dezember 2004, geändert am 03. August 2007